

Klauseln zu den DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) zur Kompakt-Police Plus für die Versicherung von Gütertransporten

TR 9150/03

A Güterfolgeschaden - Klausel

1. Gegenstand der Versicherung

Mitversichert sind die im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers im nachstehend beschriebenen Umfang eintretenden Güterfolgeschäden, die als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind.

2. Versichertes Interesse

Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

3 Güterfolgeschaden

3.1 Ein Güterfolgeschaden liegt vor, wenn die Verwendung der versicherten Güter infolge eines nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckten Schadens beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und dadurch der Aufwand an fortlaufenden Kosten zur Fortführung des Betriebes nicht erwirtschaftet werden konnte.

3.2 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

3.3 Unter die versicherten Kosten fallen nicht Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einschließlich Fiskalabgaben gleich welcher Art.

4. Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden

4.1 Nicht versichert sind die in Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.6 der DTV-Güter 2000/2008 genannten Gefahren sowie die Schäden gemäß Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.5 der DTV-Güter 2000/2008. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Gefahren und Schäden in der zugrunde liegenden Gütertransportversicherungspolice ganz oder teilweise mitversichert sind.

4.2 Ferner ist nicht mitversichert der Güterfolgeschaden, soweit er zurückzuführen ist auf

4.2.1 eine drohende oder bereits eingetretene Verseuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebseinschränkung oder

4.2.2 finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers oder

4.2.3 Änderungen oder reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Güter.

5. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem ersatzpflichtigen Güterfolgeschaden den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt.

6. Höchstentschädigung

Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltens.

Die Entschädigung ist begrenzt auf

6.1 EUR 25.000 je Schadenfall

6.2 EUR 250.000 für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

7. Prämie

Die Prämie ist im Beitragssatz des zugrunde liegenden Güterversicherungsvertrages enthalten.

8. Obliegenheiten

8.1 Schadenanzeige

Sobald der Versicherungsnehmer vom Eintritt eines Transportschadens Kenntnis erlangt und ein daraus resultierender Güterfolgeschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

8.2 Schadenabweitung und -minderung

Durch rechtzeitige Reparatur und/oder Um- oder Ersatzdisposition hat der Versicherungsnehmer für die Abwendung oder Minderung des Güterfolgeschadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.

Notwendige Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es insbesondere auch, mögliche Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern.

8.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer. Abweichend von Satz 1 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

9. Ersatz der Aufwendungen zur Schadenabweitung und -minderung

9.1 Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 8.2 zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Güterfolgeschadens entstehen, soweit diese nicht bereits als Aufwendungen unter der zugrunde liegenden Transportversicherung zum Ersatz gelangen.

9.2 Aufwendungen und Kosten zur Schadenabweitung bzw. -minderung werden auch ersetzt, soweit sie erfolglos bleiben und/oder zusammen mit der Entschädigung die vorgesehene Versicherungssumme übersteigen. Für ohne Weisung des Versicherers aufgewendete Kosten gilt jedoch insgesamt eine Entschädigungsobergrenze in Höhe von 25% der vereinbarten Höchstentschädigung je Schadensereignis.

10. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform (z.B. Brief oder Email) zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeit-

punkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

11. Schlussbestimmungen

Im Übrigen finden die Bestimmungen der DTV-Güter 2000/2008 Anwendung.

B Vermögensschaden - Klausel

1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind nach den Bedingungen dieser Klausel Vermögensschäden gemäß Ziffer 3, die in Folge eines nach dem Gütersicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), sofern ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

2. Versichertes Interesse

Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

3 Vermögensschäden

Versichert sind ausschließlich Verspätungsschäden und Schäden aus Nachnahmefehlern.

4. Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden

4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

4.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

4.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

4.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

4.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

4.1.6 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterer oder Betreiber des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass

- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
- der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrages keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

4.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für

4.2.1 Personenschäden und daraus resultierenden Folgeschäden;

4.2.2 Vertragsstrafen (Pönale) und/oder pauschalisierten Schadenersatz;

4.2.3 Schäden aus Nichteinhaltung unangemessener Lieferfristen bzw -garantien;

4.2.4 Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen, staatlichen oder überstaatlichen Steuervorteilen oder sonstigen Förderungen;

4.2.5 Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der transportierten Güter, sowie Wechselkursschwankungen;

4.2.6 Schäden im Zusammenhang mit stornierten, geänderten oder ausbleibenden Folgeaufträgen;

4.2.7 Schäden in Zusammenhang mit Finanzierungen;

4.2.8 Kosten der Rechtsverfolgung;

4.2.9 Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden.

5. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem ersatzpflichtigen Vermögensschaden den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt.

6. Höchstentschädigung

Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltens.

Die Entschädigung ist begrenzt auf

6.1 EUR 25.000 je Schadenfall und

6.2 EUR 250.000 für alle Schadeneignisse eines Versicherungsjahres

7. Prämie

Die Prämie ist im Beitragssatz des zugrunde liegenden Gütersicherungsvertrages enthalten.

8. Obliegenheiten

8.1 Sobald der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erlangt, dass ein Vermögensschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

8.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.1 dieser Klausel oder der in Ziffer 15.2, 15.4 und 15.6 DTV-Güter 2000/2008 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Abweichend von Satz 1 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

9. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform (z.B. Brief oder Email) zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

10. Schlussbestimmungen

Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5 der DTV-Güter 2000/2008 Anwendung

C Streik und Ausfuhrklauseln

1. Umfang der Versicherung

1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.2 der DTV-Güter 2000/2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die unmittelbar verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen beteiligen.

1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahreneignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).

2. Ausschlüsse

Soweit nichts anderes verordnet ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.3 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2008 unberührt.

3. Kündigung

3.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer in Textform gekündigt werden.

Die Versicherung von lagernden Gütern -transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen- kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.

3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.

3.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

D Bergungs- und Beseitigungsklausel

1. Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumkosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern.

Die Ersatzleistung des Versicherers ist je nach Schadenfall auf Erstes Risiko begrenzt mit der im Vertrag genannten Summe.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2008 bleibt unberührt.

2. Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte

oder

- die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind.

oder

- auf Weisung des Versicherers beruhen

Der Versicherer leistet auch dann Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlaßt.

Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnung hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlaßt eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigungen von Luft, Wasser oder Boden.

4. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungvertrag beansprucht werden kann.

5. Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 1 und 2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

E Kriegswerkzeugklausel

1. Umfang der Versicherung

Mitversichert sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die bei Land- und/oder Flugtransporten und damit zusammenhängenden Lagerungen durch Kriegswerzeuge entstehen, wenn der Zustand des Krieges, Bürgerkriegs, kriegsähnlicher Ereignisse oder der feindlichen Verwendung von Kriegswerzeugen bestätigt ist, die Transportwege als frei von Kriegswerzeugen gelten und ein allgemeiner Verkehr wieder aufgenommen wurde.

2. Ausschlüsse

2.1 Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen - durch

- Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung
- chemische, biologische, biochemische Substanzen oder elektromagnetische Wellen

als Kriegswerzeuge.

2.2 Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffer 2.4 und 2.5 der DTV-Güter 2000/2008 bleiben, soweit nichts anderes vereinbart ist, unberührt.

F Kriegsklausel

für die Versicherung von Seetransporten sowie von Luftrouten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland

1. Umfang der Versicherung

1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.1 der DTV-Güter 2000/2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von

1.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.

1.1.2 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.

2. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben

2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn des Transportes gelten;

2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen - als Folge einer feindlichen Verwendung sowie aus dem Vorhandensein von

- Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung,

- chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen

als Kriegswerkzeuge.

2.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, es sei denn, diese Kosten gehören nach den York Antwerpener Regeln zur versicherten großen Haverei.

2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.4.1.2 bis 2.4.1.6 und 2.5 der DTV-Güter 2000/2008 unberührt.

3. Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten

3.1 Die Versicherung gegen die in Ziffer 1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Güter zur Beförderung an Bord des Seeschiffs befinden.

3.2 Die Versicherung endet, sobald die Güter im Bestimmungshafen das Seeschiff verlassen haben, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Bestimmungshafen.

3.3 Verläßt das Seeschiff den Bestimmungshafen wieder, ohne dass die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederauslaufen erneut. Die Weiterreise ist dem Versicherer unverzüglich anzuseigen und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.

3.4 Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungshafen, gilt dieser Ort als Bestimmungshafen.

Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungshafen weiterbefördert, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt und eine Zuschlagsprämie entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.

Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffs befinden. Wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Wiederauslaufen.

3.5 Werden die Güter in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Zwischenhafen, gleichgültig ob die Güter im Zwischenhafen/-platz an Land oder zu Wasser liegen. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter sich an Bord des Seeschiffs befinden, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.

3.6 Für das Ende der Versicherung in den Fällen der Ziffern 3.3 bis 3.5 gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

3.7 Die Versicherung gegen die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, besteht auch, wenn sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeugs befinden, das sie zum oder vom Seeschiff befördert. Bei einer Beförderung vom Seeschiff endet sie jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Versicherer vereinbart und eine Zuschlagsprämie entrichtet wurde.

3.8 Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bedingungen.

3.9 Die gemäß den Ziffern 3.2, 3.5 und 3.7 zu vereinbarenden Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftsstages des Seeschiffes.

3.10 Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reihe über See zurückzulegen hat.

Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort kein Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder ausserhalb zum erstenmal geankert oder festgemacht hat.

4. Reiseänderung

Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.

5 Kündigung

5.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer in Textform gekündigt werden.

5.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.

5.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Beteiligten.

6. Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland

Für Transporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

7. Postsendungen / Kurierdienste

7.1 Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste.

7.2 Erfolgt der See- oder Luftransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.

G Versicherungsschutz in eigenen, gemieteten, geleasten Fahrzeugen/Anhängern und Mitarbeiterfahrzeugen

Die versicherten Gegenstände sind im unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug/Anhänger/Auflieger gegen Einbruchdiebstahl und Verlust des ganzen Kraftfahrzeugs/Anhängers/Aufliegers durch Einbruchdiebstahl nur bis zur Dauer von höchstens zwei Stunden versichert.

Bei einem Aufenthalt, der länger als zwei Stunden dauert, sind die versicherten Gegenstände auch gegen Einbruchdiebstahl und Verlust des Kraftfahrzeugs/Anhängers/Aufliegers durch Einbruchdiebstahl versichert, wenn das Kraftfahrzeug/der Anhänger/der Auflieger

- in einer verschlossenen Einzelgarage oder
- in einer bewachten Sammelgarage oder
- in einem bewachten Parkplatz oder
- auf einem umfriedeten Gelände abgestellt ist.

Unabhängig von der Abstelldauer und dem Abstellort ist die Voraussetzung, dass das Kraftfahrzeug/der Anhänger/der Auflieger allseitig fest verschlossen ist und sich die versicherten Gegenstände im nicht einsehbaren Innen- oder Laderaum befinden.

Schäden durch einfachen Diebstahl sind nicht ersatzpflichtig.

Für andere Fahrzeuge (z.B. Boote) gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

H Klassifikations- und Altersklausel

1. Die Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrages gelten für Verladungen mit folgenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb:
- Massengut-Mehrzweckschiffe (combination carrier) bis zum Alter von 10 Jahren;
 - Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von 10 Jahren;
 - sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren.

Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

Germanischer Lloyd	<input checked="" type="checkbox"/> 100 A 5
Lloyd's Register	100 A 1
American Bureau of Shipping	<input checked="" type="checkbox"/> A 1
Bureau Veritas	<input checked="" type="checkbox"/> I
China Classification Society	<input checked="" type="checkbox"/> CSA 5/5
Nippon Kaiji Kyokai	NS *
Korean Register of Shipping	<input checked="" type="checkbox"/> KRS 1
Norske Veritas	<input checked="" type="checkbox"/> 1 A 1
Russian Register	KM <input checked="" type="checkbox"/>
Registro Italiano Navale	C <input checked="" type="checkbox"/>
DNV GL (zukünftige Klassenzeichen).....	<input checked="" type="checkbox"/> 100 A 5
.....	<input checked="" type="checkbox"/> 1 A 1
.....	<input checked="" type="checkbox"/> MC

2. Bei Verladungen mit nicht unter Ziffer 1 fallenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, kann der Versicherer eine Zulageprämie erheben.

Ziffer 7.2 DTV Güter 2000/2008 bleibt unberührt.

I Bewegungs- und Schutzkostenklausel

1. Der Versicherer erstetzt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die infolge eines versicherten Schadens notwendigen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Schutzes von versicherten Gütern andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.

Die Ersatzleistung des Versicherers ist je Schadenfall auf Erstes Risiko begrenzt mit der im Versicherungsvertrag genannten Summe.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2008 bleibt unberührt.

2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

3. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4. Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 1 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

J Beschlagnahmeklausel

1. Umfang der Versicherung

1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.3 der DTV-Güter 2000/2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

2. Obliegenheiten

2.1 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass

- die Warenbegleitpapiere (z.B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Güter genau und richtig deklariert sind;
- alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- oder Empfängerlandes befolgt werden.

2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht.

3. Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2008 unberührt.

3.2 Darüber hinaus sind ausgeschlossen Schäden

3.2.1 infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Güter;

3.2.2 infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.

4. Kündigung

4.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer in Textform gekündigt werden.

Die Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.

4.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.

4.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Beteiligten.

K Isotopenklausel

1. Umfang der Versicherung

In Abänderung von Ziffer 2.4.1.5 der DTV-Güter 2000/2008 sind Schäden an den versicherten Gütern versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereit gestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

2. Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.4 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2008 bleiben unberührt.

L Klausel für die Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung muss

spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform (z.B. Brief oder Email) zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

M Klausel für die Kündigung bei Kriegszustand

Bei Transporten oder Lagerungen von, nach oder in einer Region, die sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, kann der Versicherer den Versicherungsschutz für diese Region jederzeit mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen. Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Gefahren (z.B. Krieg, Streik, Beschlagnahme) bleibt hiervon unberührt.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.

N Klausel zum Wirksamwerden der Kündigung

Die Versicherung von Gütern, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist.

Für lagernde Güter, ausgenommen transportbedingte Zwischenlagerungen, endet die Versicherung aufgrund der Kündigung am nächsten deklarierten Ablauftermin, spätestens einen Monat nach Kündigung.

O Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.